

Hygienekonzept des Marktes Sulzthal zur Durchführung der Bundestagswahl am 26.09.2021



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zum Schutz der Wahlhelfer und der Wähler stellt der Markt Sulzthal das folgende Hygienekonzept, auf Basis der Corona-Verordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie in Anlehnung an die ausgearbeiteten Schutzmaßnahmen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 07.07.2020 auf.

Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahl ist auch bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

Durchführung der Urnenwahl

1.1 Wahlräume

Am Gebäudeeingang bzw. vor dem Wahlraum ist eine Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgesehen. Der Fußweg vom Gebäudeeingang, durch den Wahlraum zum Ausgang ist mit Hinweisen zur Laufrichtung ausgeschildert. Sofern es die baulichen Gegebenheiten ermöglichen, wird der Eingang und der Ausgang räumlich getrennt (Vermeidung von Begegnungswegen).

Auf das Corona gerechte Verhalten (Abstandsregelungen, Mund-Nase-Bedeckung und Händedesinfektion) wird schriftlich mit Text und Piktogramm gut einsehbar in den Räumlichkeiten vor Ort hingewiesen. Zur Wahrung des Abstandes von 1,5 m werden geeignete Bodenmarkierungen angebracht. Die Plätze von Wahlhelfern in unmittelbarem Wählerkontakt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, werden mit einer entsprechenden Plexiglas-Abtrennung oder einem Spuckschutz ausgestattet, welche das Durchreichen von Wahlunterlagen erlauben.

Der Wahlraum soll vor und während der Nutzung durch den Wahlvorstand stets in regelmäßigen Abständen gut durchgelüftet werden (möglichst Querlüften, mindestens alle 20 Minuten für die Dauer von wenigstens 5 Minuten; Kippen von Fenstern genügt nicht).

1.2 Ausstattung des Wahlraums und der Wahlhelfer mit Schutzmaterialien

Das Wahlamt sorgt für bedarfsgerechte Ausstattung

des **Wahlraums** mit

- Händedesinfektionsmitteln
- Desinfektionswischtüchern zur Flächendesinfektion
- Medizinischen Einmalmasken
- Desinfizierten Schreibstiften für die Benutzung bei der Stimmabgabe
- Klebeband (ggf. Erneuerung vorhandener Abstandsmarkierungen)

der **Wahlhelfer** mit

- Covid-19 Antigen Schnelltests
- Medizinischen Einmalmasken
- Händedesinfektionsmitteln
- Einmalhandschuhen
- Schreibstiften zur persönlichen Nutzung

1.3 Schutzvorkehrungen für die Wahlhelfer im Wahlraum

Vor Beginn der Wahlhandlung soll jedes Mitglied des Wahlvorstands einen Covid-19 Antigen Schnelltest durchführen, um eine mögliche Infektion mit dem Covid-19 Virus und eine damit einhergehende Gefährdung für die anderen Wahlhelfer und Wählende einzudämmen. Der Wahlvorsteher hat für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen. Bei vollständig geimpften oder genesenen Wahlhelfern kann unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises von einem Test abgesehen werden. Der Zeitaufwand für die Durchführung der Tests ist zu berücksichtigen, sodass sich der Beginn der Wahlhandlung (08:00 Uhr) nicht verzögert.

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter haben soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass ständig vier Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Vertreter, sowie mindestens zwei Beisitzer anwesend sind, sodass ein Beisitzer für Ordneraufgaben in Zusammenhang mit den Corona-Schutzvorkehrungen zur Verfügung steht.

Für den Einsatz im Wahlraum sowie im Gebäude gilt für die Wahlhelfer untereinander sowie im Kontakt mit Wählern bzw. Wahlbeobachtern das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Während des Wahldienstes tragen die Wahlhelfer stets eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinischer Mundschutz). Die Wahlhelfer waschen sich in regelmäßigen Abständen die Hände bzw. desinfizieren diese, falls erforderlich. Ebenfalls können die Wahlhelfer bei ihrer Tätigkeit die bereitgestellten Einmalhandschuhe tragen.

1.4 Ablauf der Wahlhandlung im Wahlraum

Vor dem Wahlraum regelt einer der Beisitzer, den Zutritt zum Wahlraum. Er wirkt möglichst auf eine Vermeidung von Begegnungsverkehr hin und weist bei Bedarf auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände hin. Dabei trägt er eine entsprechende Mund-Nase-Bedeckung. Der Beisitzer weist auf das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (FFP2-Maske bzw. medizinischer Mundschutz) in Wahlräumen und deren Zuwege vor und innerhalb vor Gebäuden hin. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren bzw. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Sollte ein Wähler die Mund-Nase-Bedeckung (FFP2-Maske bzw. medizinischer Mundschutz) vergessen haben, werden die dafür zur Verfügung gestellten medizinischen Einmalmasken angeboten.

Bei einem Verstoß gegen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, sind die Wähler jedoch nicht davon ausgeschlossen, den Wahlraum zu betreten und ihr Wahlrecht ausüben zu können.

Bei Wählern mit Krankheitssymptomen sind diese grundsätzlich unter strikter Wahrung der Schutzvorkehrungen zur Wahl zuzulassen. Eine mögliche Erkrankung, zumal sie ohnehin nicht vom Wahlvorstand diagnostiziert werden kann, begründet rechtlich keine Zurückweisung von der Wahlteilnahme. Der Wahlvorstand ist auch nicht befugt, die Art einer Erkrankung zu erfragen. Soweit Oberflächen im Raum, das Mobiliar oder anderweitige Gegenstände berührt oder möglicherweise angehustet wurden, können sie umgehend mittels Desinfektionswischtüchern gereinigt werden.

Der Zutritt zum Wahlraum wird so gesteuert, dass sich während der Wahlhandlung, abhängig von der Größe des Wahlraums bzw. der vorhandenen Wahlkabinen, nicht mehr als drei bis vier Wähler bzw. deren Begleitperson (bzw. nicht mehr Personen als zu besetzende Wahlkabinen) im Wahlraum aufhalten.

Nach Betreten des Wahlraums wird der Wähler durch entsprechende Markierungen die Anordnung des Mobiliars bzw. entsprechenden Hinweisschildern geleitet. Dabei wird auf die Wahrung des Abstandsgebotes geachtet. Der Wähler begibt sich zunächst zum Tisch der Wahlhelfer und legt dort seinen Ausweis bzw. die Wahlbenachrichtigung vor. Die Wahlhelfer befinden sich aufgrund des unmittelbaren Kontakts hinter einer Plexiglas-Abtrennung oder Spuckschutzwand. Danach erhält der Wähler seinen Stimmzettel und ggf. einen desinfizierten Schreibstift, wenn kein eigener Stift mitgebracht wurde.

Sobald eine Wahlkabine frei ist, begibt sich der Wähler möglichst unter Vermeidung von Begegnungsverkehr zur Kennzeichnung seines Stimmzettels in die Wahlkabine. Die Wahlkabinen werden durch die Wahlhelfer in regelmäßigen Abständen bzw. bei Verschmutzung mittels bereitgestellten Desinfektionswischtüchern desinfiziert.

Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er möglichst unter Vermeidung von Begegnungsverkehr die Wahlkabine und wirft am Tisch des Wahlvorstands den Stimmzettel in die Urne. Der Wähler verlässt sodann zügig den Raum, sodass der nächste Wähler eingelassen werden kann. Nach Wahlschluss waschen bzw. desinfizieren sich alle Wahlhelfer vor Beginn der Auszählung ihre Hände. Auch während der Auszählung tragen die Wahlhelfer eine Mund-Nase-Bedeckung.

Die Wahlhelfer achten darauf, dass sich im Wahlraum nicht mehr Zuschauer aufhalten, als unter dem Aspekt der Abstandswahrung zulässig ist. Der Wahlvorstand ist befugt, im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahlraum anwesenden Personen zu beschränken. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Auszählung ist in jedem Fall zu wahren.

Bei der Übergabe der Wahlunterlagen nach Abschluss der Wahlhandlung im Verwaltungsgebäude in Euerdorf tragen sowohl die überbringenden Wahlhelfer als auch die entgegennehmenden Mitarbeiter des Wahlamtes eine Mund-Nase-Bedeckung.

2. Durchführung der Briefwahl

2.1 Ausfüllen der Briefwahlunterlagen in der Wahlkabine des Briefwahlausgabebüros

Die Schutzvorkehrungen für das Ausfüllen der Briefwahlunterlagen im Rathaus müssen entsprechend der örtlichen Begebenheiten angepasst werden und können sich an den bisherigen Schutzvorkehrungen der Verwaltung orientieren. Folgende Hygiene-Schutzvorkehrungen sollten mindestens eingehalten werden:

- ☒ Abstandswahrung von 1,5 m zwischen Mitarbeitern der Verwaltung und Wählern, sowie auch zwischen diesen
- ☒ Grundsätzliche Verpflichtung der Wähler zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- ☒ Bereitstellung von Möglichkeiten zur Handdesinfektion
- ☒ Ausschilderung mit Verhaltensweisen
- ☒ Nach Möglichkeit Vermeidung von Begegnungsverkehren
- ☒ Ausschilderung / Kenntlichmachung von Laufrichtungen
- ☒ Plexiglas-Abtrennung zwischen Mitarbeitern mit unmittelbarem Kundenkontakt

Ausgefüllte Anträge auf Briefwahl bzw. bereits ausgefüllte Briefwahlunterlagen können am Rathauseingang in den Briefkasten geworfen werden, sodass ein zu starker Publikumsverkehr vor dem Briefwahlausgabebüro hierdurch vermieden werden kann.

2.2 Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahlabend

Auswahl und Ausstattung der Auszählungsräume

Die Räumlichkeiten sind mindestens so bemessen, dass sich in diesem die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sowie eventuelle Zuschauer unter Beachtung des Abstandsgebotes aufhalten können. Es wird eine Möglichkeit zur Händedesinfektion bereitgestellt. Auf eine regelmäßige Durchlüftung ist zu achten (möglichst Querlüften, mindestens alle 20 Minuten für die Dauer von wenigstens 5 Minuten; Kippen von Fenstern genügt nicht). Desinfektionswischtücher zur Flächendesinfektion werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

2.3 Schutzvorkehrungen für die Wahlhelfer im Wahlraum

Vor Beginn der Wahlhandlung soll jedes Mitglied des Briefwahlvorstands einen Covid-19 Antigen Schnelltest durchführen, um eine mögliche Infektion mit dem Covid-19 Virus und eine damit einhergehende Gefährdung für die anderen Wahlhelfer auszuschließen. Der Briefwahlvorsteher hat für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen. Bei vollständig geimpften oder genesenen Wahlhelfern kann unter Vorlage eines

entsprechenden Nachweises von einem Test abgesehen werden. Der Zeitaufwand für die Durchführung der Tests ist zu berücksichtigen, sodass sich der Beginn der Wahlhandlung (15:00 Uhr) nicht verzögert.

Für den Einsatz im Auszählungsraum sowie im Gebäude gilt für die Wahlhelfer untereinander sowie im Kontakt mit Zuschauern das Mindestabstandsgebot von 1,5 m. Den Wahlhelfern wird eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung gestellt, die während des Wahldienstes verpflichtend zu tragen ist. Einweghandschuhe werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

2.4 Ergebnisermittlung im Briefwahlbüro

Den Wahlhelfern werden Desinfektionswischtücher zur Flächendesinfektion von Tischen etc. bereitgestellt.

Den Wahlhelfern werden persönliche Kugelschreiber bzw. Schreib- und Verpackungsmaterial ausgehändigt.

Vor Beginn der Auszählungstätigkeit waschen bzw. desinfizieren alle Wahlhelfer ihre Hände bzw. nutzen die zur Verfügung gestellten Einmalhandschuhe bei Bedarf. Die Auszählungstätigkeit wird innerhalb des Wahlvorstands von einem fest zugeteilten Team abgewickelt.

Der Briefwahlvorsteher überwacht die Einhaltung der Schutzvorkehrungen und trägt dafür Sorge, dass sich neben den Wahlhelfern nicht mehr Zuschauer im Auszählungsraum aufhalten, als unter dem Aspekt der Abstandshaltung zulässig ist. Bei der Übergabe der Wahlunterlagen nach Abschluss der Wahlhandlung im Verwaltungsgebäude in Euerdorf tragen sowohl die überbringenden Wahlhelfer als auch die entgegennehmenden Mitarbeiter des Wahlamtes eine Mund-Nase-Bedeckung.